

in den gleichen Umständen zu sehen, weshalb auch bei den Wirtschaftsstrafsachen das Straf verlangen in Wegfall gekommen ist.

- b) Eines Hinweises bedarf es zum schweren Fall nach § 1 Abs. 5. Hier kann (nicht muß) der Täter mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft werden, wenn er u. a. wissentlich und gewissenlos aus grobem Eigennutz gehandelt hat. Die Frage, ob der Täter gewissenlos gehandelt hat, darf nicht auf der subjektiven Seite, sondern muß auf der objektiven Seite geprüft werden, da es sich hierbei um ein qualifizierendes Tatbestandsmerkmal handelt, das die Art und Weise des Verhaltens des Täters charakterisiert. Auf der subjektiven Seite muß der Täter lediglich die Tatsachen kennen, aus denen das Gericht diese Schlußfolgerung gezogen hat. Ferner muß der Täter aus grobem Eigennutz handeln, wobei er seine persönlichen Interessen in einer den Auffassungen der Werktätigen besonders widersprechenden Weise über die der Gesellschaft stellt. Es handelt sich dabei um ein strafscharfendes Motiv.
- c) Schließlich ist von Bedeutung die Frage der Einziehung des Mehrerlöses (§ 4). Im Urteil ist auszusprechen, daß der Beschuldigte den Mehrerlös abzuführen hat. Als Mehrerlös ist anzusehen der Unterschiedsbetrag zwischen dem zulässigen und dem erzielten Verkaufspreis (sog. abstrakte Berechnung). Der Mehrerlös ist also nicht nur der tatsächlich erlangte Gewinn (konkrete Berechnung).
- A. kauft für 3000.— DM in der HO ein Motorrad. Nachdem er es 2 Tage benutzt hat, kommt ihm der Gedanke, das Motorrad wieder zu verkaufen. B. erklärt sich bereit, A. 3000.— DM zu zahlen.
- Dieser Preis darf nur für ein nicht gebrauchtes Motorrad und nur von der HO gefordert werden. Zwar hat A. einen Gewinn durch den Verkauf tatsächlich nicht erzielt. Darauf kommt es aber nicht an. Es ist der Differenzbetrag zwischen dem Schätzpreis und dem Verkaufspreis einzuziehen.¹⁵²⁾
- d) Abschließend sei noch die Frage erörtert, wie zu verfahren ist, wenn die Handlung des Täters zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Preisstrafrechtsverordnung und gegen die Wirtschaftsstrafverordnung darstellt. In solchen Fällen wird die Tat grundsätzlich nur nach der Wirtschaftsstrafverordnung verfolgt. Diesen Grundsatz enthält § 26 Abs. 2 WStVO. Der Mehrerlös ist in jedem Falle auch dann einzuziehen (§ 26 Abs. 3 WStVO).

152) Vgl. Entscheidung des ehern. OLG Gera in Neue Justiz 1947, Heft 7, S. 165.